



Herrn  
Andreas Goldschmidt  
Galileiweg 19  
66333 Völklingen

Berlin, 4. März 2020  
Bezug: Schreiben vom  
Anlagen:

Pet 3  
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,  
BMEL, BMFSFJ, BMZ, BPrA

Frau Frank  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-33190  
Fax: +49 30 227-30013  
vorzimmer.pet3@bundestag.de

### **Tierschutzgesetz**

**Pet 3-19-10-7870-026872** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Goldschmidt,

der Ausschussdienst, der die Aufgabe hat, für den Petitionsausschuss Vorschläge zu erarbeiten, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen sorgfältig geprüft und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt er zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition voraussichtlich nicht den gewünschten Erfolg haben wird.

Diese Auffassung stützt sich insbesondere darauf, dass die Schweinepest-Verordnung für Schweine, die in einem Betrieb in einem Sperrbezirk gehalten werden, nicht grundsätzlich die Tötung dieser Tiere vorsieht. § 14 der Schweinepest-Verordnung enthält lediglich eine Ermächtigung für die zuständige Behörde, die Tötung von Schweinen in Betrieben, die im Sperrbezirk gelegen sind, anzuordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung, insbesondere zur schnelleren Beseitigung eines Infektionsherdes, erforderlich ist. Im Einzelnen verweise ich auf die umfassenden und nachvollziehbaren Ausführungen des BMEL, um Wiederholungen zu vermeiden.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird dem Petitionsausschuss nach Nr. 7.10 der Verfahrensgrundsätze (veröffentlicht unter [www.bundestag.de/petition](http://www.bundestag.de/petition)) vorgeschlagen, das Verfahren abzuschließen, weil Ihre Petition aus den oben dargelegten Gründen offensichtlich erfolglos bleiben wird. Folgt der



Ausschuss diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

*A. Frowl*  
Frank



**An den  
Deutschen Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin**

**Bernhard Kühnle**  
Leiter der Abteilung 3  
Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

BEARBEITET VON TB'e Dr. Fetsch / RD Dr. Weinandy

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstr. 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0) – 30-18 529 4567

FAX +49 (0) – 228-99 529 3931

E-MAIL 322@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 322-00204/0016

DATUM 27.02.2020

### **Tierschutzgesetz**

**Eingabe des Herrn Andreas Goldschmidt, 66333 Völklingen**

**Ihr Schreiben vom 16. Januar 2020, Pet-Nummer 3-19-10-7870-026872**

Zu der o. g. Eingabe vom 10. November 2019 nehme ich wie folgt Stellung:

Der Petent fordert die Bundesregierung in seinem Schreiben auf, die gesetzlichen Grundlagen bezüglich der Afrikanischen Schweinepest (ASP) so zu ändern, dass im Falle eines Ausbruchs der ASP nachweislich gesunde Schweine, die in sogenannten Hobby- bzw. Liebhaberhaltungen in einem von der zuständigen Behörde eingerichteten Sperrbezirk gehalten werden, nicht getötet werden müssen.

Der Petent begründet sein Anliegen damit, dass mit dem Auftreten der ASP nicht automatisch ein „vernünftiger Grund“ im Sinne des § 1 des Tierschutzgesetzes vorliege, der eine Tötung der von dem Petenten als „Minipigs“ bezeichneten Schweine rechtfertigen könne.

Bei der ASP handelt es sich nach Angaben der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) um eine „hochkontagiöse, hämorrhagische (Virus)Erkrankung der Schweine, Warzenschweine sowie der europäischen und amerikanischen Wildschweine“. Demnach sind alle Schweine, so auch die vom Petenten bezeichneten „Minipigs“, empfänglich für das ASP-Virus. Die ASP zeichnet sich durch eine sehr hohe Letalität aus und lässt im Falle eines Ausbruchs enorme wirtschaftliche Einschränkungen befürchten. Für den Menschen ist die ASP ungefährlich.

Haustiere bestimmter Arten, unter anderem Schweine, zählen nach § 2 Nummer 4 Buchstabe d des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I. S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Erneuerbare-Energie-Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850) zum „Vieh“. Die vom Patenten bezeichneten „Minipigs“ sind Schweine und somit „Vieh“ im Sinne des § 2 Nummer 4 Buchstabe d des Tiergesundheitsgesetzes. „Schweine“ unterliegen den Maßregeln dieses Gesetzes und auf darauf basierenden einschlägigen tierseuchenrechtlichen Verordnungen.

Für den Fall, dass die vom Patenten benannten Gnadenhöfe oder Lebenshöfe, die Schweine halten, in einem wegen ASP von der zuständigen Behörde nach § 11 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594) eingerichteten Sperrbezirk liegen, gilt im Hinblick auf eine mögliche Tötung von Schweinen in solchen Betrieben Folgendes:

Die Schweinepest-Verordnung sieht für Schweine, die in einem Betrieb in einem Sperrbezirk gehalten werden, nicht grundsätzlich die Tötung dieser Tiere vor. § 14 der Schweinepest-Verordnung enthält lediglich eine Ermächtigung für die zuständige Behörde, die Tötung von Schweinen in Betrieben, die im Sperrbezirk gelegen sind, anzuordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung, insbesondere zur schnelleren Beseitigung eines Infektionsherdes, erforderlich ist. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde. Diese hat im Einzelfall zu entscheiden, ob die Anordnung einer Tötung im Sperrbezirk zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlich und verhältnismäßig ist und ob sie von dieser Regelung Gebrauch macht oder nicht. Dies wird immer eine Einzelfallentscheidung sein. Die Anordnung der Tötung von Schweinen im Sperrbezirk als Maßnahme der Seuchenbekämpfung kann vor diesem Hintergrund insoweit im Einzelfall einen vernünftigen Grund im Sinne des § 1 des Tierschutzgesetzes darstellen.

Vor dem geschilderten Hintergrund besteht insoweit nach Auffassung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft keine Notwendigkeit, die tierseuchenrechtlichen Rechtsgrundlagen in Bezug auf ASP zu ändern.

Im Auftrag

  
(Bernhard Kühnle)